



Gewässerraumfestlegung am kantonalen Gewässer Limmat (Los 1). Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen. Stellungnahme zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV.

9. Januar 2024

1/8

1. Öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 17. September 2019 legte das AWEL der Stadt Zürich, der Gemeinde Oberengstringen und den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums am kantonalen Gewässer Limmat im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen zur Stellungnahme vor. Anschliessend überarbeitete das AWEL den Entwurf aufgrund der Stellungnahmen gemäss § 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112). Die Stadt Zürich und die Gemeinde Oberengstringen legten den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend gemäss § 15 g HWSchV vom 14. April 2023 bis zum 12. Juni 2023 während 60 Tagen öffentlich auf. Das AWEL, die Stadt Zürich und die Gemeinde Oberengstringen machten die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte das AWEL die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben (§ 15 g Abs. 5 HWSchV). Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 9 Einwendungen mit insgesamt 13 Anträgen zur Gewässerraumfestlegung an der Limmat im Siedlungsgebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Oberengstringen erhoben worden. Gleich oder ähnlich lautende Anträge wurden zusammengefasst.

Antrag L-1 (Einwendung vom 16. Mai 2023): Interessenabwägung bezüglich der in den Richtplaneinträgen abgebildeten Verkehrsinfrastrukturen

In den Kapiteln Interessenabwägung sei eine Auseinandersetzung mit den in den Richtplaneinträgen abgebildeten Verkehrsinfrastrukturen, die neu in den Gewässerraum zu liegen kommen, vorzunehmen. Diese Interessenabwägung sei im Sinne der Nachvollziehbarkeit auszuformulieren.

Bei der jeweiligen Interessenabwägung werde einzig auf den Anhang A11 verwiesen. In dieser Tabelle fände jedoch keine konkrete Auseinandersetzung statt, sondern es werde pauschal darauf hingewiesen, dass Verkehrsanlagen bestehen. Auf die Richtplaneinträge und deren Auswirkung auf die Gewässerraumausscheidung werde nicht eingegangen. Ohne konkrete Auseinandersetzung sei nicht abschätzbar, ob und in welcher Form die Umsetzung der behördenverbindlichen Richtplaneinträge mit der geplanten Gewässerraumausscheidung noch möglich seien oder nicht und ob sich verschiedene durch den Kanton genehmigte Planungsinstrumente gegenseitig konkurrieren oder gar ausschliessen würden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Auf Wunsch der Einwenderin und wie mit dieser anlässlich eines Fachgesprächs am 2. Februar 2023 vereinbart, wurden die im Bereich der Limmat im regionalen und kommunalen Richtplan verzeichneten Strassen und Wege zwecks umfassender Interessenermittlung im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 2.4 (Grundlage regionaler Richtplan (55)) resp. 2.5 (Grundlage kommunaler Richtplan (71)) umfassend dokumentiert. In den weiteren Schritten der Interessenabwägung wird auf die Betroffenheiten in einer der Flugebene angemessenen Art und Weise hingewiesen, so auch auf die Tatsache, dass bestehende Bauten und Anlagen Bestandesgarantie geniessen. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ein Richtplaneintrag signalisiert ein gewisses öffentliches Interesse. Zudem kann die Standortgebundenheit unter Umständen nicht nur dann geltend gemacht werden, wenn kein anderer Standort in Frage kommt. Weiter sind Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 41c GSchV möglich. Vor diesem Hintergrund schliessen sich im Richtplan eingetragene Verkehrsinfrastrukturen und der Gewässerraum nicht per se aus. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung kann aber die Interessenabwägung für ein künftiges Bauprojekt an einer im Richtplan eingetragenen Verkehrsinfrastruktur nicht bereits vorweggenommen werden. Diese Abwägung muss für das konkrete Bauvorhaben stufengerecht im Rahmen der Projektierung und im Bewilligungsverfahren zu gegebener Zeit erfolgen.

Antrag L-2 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitte 6 und 7: Anpassung des Gewässerraums im Bereich der Strasse «Am Wasser»

In den Abschnitten 6 und 7 sei der Gewässerraum im Bereich der Strasse «Am Wasser» so anzupassen, dass der gesamte Strassenraum inkl. Trottoir ausserhalb des Gewässerraums zu liegen komme.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wurde in den Abschnitten 6 und 7 im Bereich der Strasse «Am Wasser» bereits lokal reduziert. Nach erneuter Prüfung kann der Gewässerraum in diesem Bereich statt auf den Fahrbahnrand auf die Grenze der Freihaltezone reduziert werden. Damit kommt das Trottoir, sofern es nicht innerhalb der Freihaltezone liegt, ebenfalls ausserhalb des Gewässerraums zu liegen. Damit die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite von insgesamt 76 m eingehalten wird, erfolgt die Reduktion im obersten Teilabschnitt unterhalb des Hardturmstegs jedoch nicht bis auf die Grenze der Freihaltezone, sondern nur bis zur erwähnten Breite für den Hochwasserschutz. In diesem Teilabschnitt liegt das Trottoir damit weiterhin teilweise im Gewässerraum.

Antrag L-3 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitt 12: Anpassung des Gewässerraums im Bereich des Neumühlequais

Im Abschnitt 12 sei der Gewässerraum im Bereich Neumühlequai so anzupassen, dass der gesamte Strassenraum inkl. Trottoir ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Der Gewässerraum wurde im Abschnitt 12 rechtsseitig bereits bis auf den Fahrbahnrand der Strasse «Neumühlequai» reduziert, womit die Fahrbahn gänzlich ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Aufgrund der an den Gewässerraum angrenzenden Strasse «Neumühlequai» wurde bei der Ermittlung des für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendigen Breite rechtsseitig auf einen Unterhaltsstreifen verzichtet, so dass die Reduktion lokal bis auf 73 m statt 76 m erfolgen kann. Das Trottoir grenzt hingegen direkt ans Gewässer. Mit einer Reduktion bis auf den Trottoirrand würde die zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendige Breite von 73 m (mit einseitigem Verzicht auf den Unterhaltsstreifen) deutlich unterschritten, was nicht zulässig ist.

Antrag L-4 (Einwendung vom 16. Mai 2023), betreffend Abschnitt 12: Glättung Abschnittswechsel zugunsten Werkleitungs-Knotenpunkt ewz

Im Abschnitt 12 sei der Gewässerraum so anzupassen, dass der abrupte Richtungswechsel zu Beginn des Abschnitts 12, orographisch links, vermieden und der Verlauf des Gewässerraumes geglättet werde. So käme ein Werkleitungs-Knotenpunkt des ewz ausserhalb des Gewässerraums zu liegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Die Anpassung des Gewässerraums mit der alleinigen Begründung, einen Werkleitungs-knotenpunkt des ewz auszusparen, ist weder zulässig noch erforderlich. Die fragliche Infrastrukturart ist in Bezug auf die Bewilligungspraxis im Gewässerraum in der «Vereinbarung über den Prozess Bewilligung von Strassenbauprojekten im Gewässerraum» vom April 2022 zwischen dem AWEL und der Einwenderin enthalten.

Antrag L-5 (Einwendung vom 16. Mai 2023): Harmonisierung des Gewässerraums auf Gebäudekanten

Wo Gebäude nur minimal vom Gewässerraum angeschnitten sind, sei der Gewässerraum fallweise auf die Gebäudeaussenkante zu harmonisieren, zu reduzieren oder es sei ein etwas schmalerer Unterhaltsstreifen zu wählen, so dass die Gebäude nicht vom Gewässerraum angeschnitten würden.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im dicht überbauten Gebiet kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der festzulegende reduzierte Gewässerraum folgt dieser Vorgabe. Das Anschneiden von Gebäuden ist bei der Gewässerraumfestlegung in Kauf zu nehmen und das "Umfahren" oder "Aussparen" ausdrücklich nicht erlaubt (vgl. Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer, Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet vom 21. September 2020 mit redaktioneller Ergänzung vom 22. Dezember 2021 sowie das Rechtsgutachten "Verhältnis des Gewässerraums zu Festlegungen der Nutzungsplanung" von RA Dr. Christoph Schaub, datiert vom 30. März 2020).

Anträge L-6, L-7 und L-8 (Einwendungen vom 9. Juni 2023), betreffend Abschnitt 4: Reduktion/Harmonisierung des Gewässerraums mit der Flucht der Natursteinmauer im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. HG8044 und HG8045 resp. mit der südlichen Parzellengrenze des Grundstücks Kat.-Nr. HG8351 und Durchführung eines Augenscheins

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. HG8044 und HG8045 sowie westlich und östlich davon, wie auch im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. HG8351, sei der Gewässerraum so festzulegen, dass die Gewässerraum-Linie nicht auf der Zonengrenze zwischen der Wohnzone und der Freihaltezone zu liegen komme. Entlang der Grundstücke Kat.-Nrn. HG8044 und HG8045 sowie westlich und östlich davon, sei diese näher am Gewässer, und zwar auf die Flucht der Natursteinmauer, welche den öffentlichen Flussuferweg nordseitig begrenzt, zu legen. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. HG8351 sei die Gewässerraum-Linie auf die südliche Parzellengrenze zu legen. Auch mit einer antragsgemässen Anpassung könne der Gewässerraum die (verbleibenden) Gewässerfunktionen ohne weiteres erfüllen.

Da sich die Liegenschaften an einem Uferabschnitt in dicht überbautem Gebiet mit harter Verbauung des Flussufers und einem öffentlichen Fussweg sowie im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. HG8351 mehreren Parkplätzen befänden, seien die natürlichen Gewässerfunktionen bereits stark beeinträchtigt. Der Hochwasserschutz sei gewährleistet und es bestünde keine Möglichkeit für eine Renaturierung. Das Gewässer und der ufernahe Bereich sei zudem durch die bereits vorhandene Freihaltezone genügend geschützt. Bei einer allfälligen Neuüberbauung wären die Einwender aufgrund bestehender zahlreicher Eigentumsbeschränkungen bereits heute stark eingeschränkt. Die Verschärfung der bestehenden Einschränkungen durch die zusätzliche Eingliederung der Freihaltezone in den Gewässerraum sei nicht zumutbar und nicht erforderlich. Sie würde die Einwender unnötig belasten, ohne dass dadurch für das Gewässer oder für die Wahrnehmung der Funktionen des Gewässers ein Gewinn entstünde.

Zudem sei ein Augenschein durchzuführen.

Entscheid der Baudirektion

Die Anträge werden nicht berücksichtigt.

Begründung

Im fraglichen Bereich des Abschnitts 4 wurden die Gebäude (und entlang des Grundstücks Kat.-Nr. HG8351 auch die Parkplätze) direkt ans Ufer resp. in die Böschung und damit sehr nahe an das Gewässer gebaut. Der Abschnitt wird als dicht überbaut beurteilt. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich an die baulichen Gegebenheiten angepasst,

indem der minimale Gewässerraum auf rund 79 bis 84 m reduziert wird. Gemäss Ausführungen im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 6.2.2 lässt sich bei einer differenzierteren Betrachtung die für den Hochwasserschutz erforderliche Minimalbreite in diesem Abschnitt anstatt auf 101 m auf 76 m festlegen. Allein aus Gründen des Hochwasserschutzes und nur aufgrund dieser differenzierteren Betrachtung, wäre unter Umständen eine weitere Reduktion des Gewässerraums auf die bestehenden Hochwasserschutzbauten (Hochwasserschutzmauer) zwar denkbar. Jedoch muss auch der reduzierte Gewässerraum neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes minimale ökologische Funktionen wahrnehmen können. Der Gewässerraum sichert hierfür nicht nur *langfristig* den Raum, den die Gewässer benötigen, um ihre natürlichen Funktionen wahrnehmen zu können. Er verhindert auch, dass schädliche Stoffe aus Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer gelangen.

Vor diesem Hintergrund, und in Anbetracht dessen, dass die Gebäude und Parkplätze im fraglichen Bereich in die Böschung gebaut worden sind, und die Gartenbereiche sehr nahe an das Gewässer grenzen, wird im Abschnitt 4 sichergestellt, dass das Gewässer und die ufernahen, flusszugewandten Bereiche in den Gewässerraum gefasst werden. Da diese Bereiche, wie die Einwender selber festhalten, bereits in der kommunalen Freihaltezone liegen, wird die teilweise auf die Böschung und die Freihaltezone angepasste Anordnung des reduzierten Gewässerraums weiterhin als recht- und zweckmässig beurteilt. Mit dem festzulegenden Gewässerraum kommen die bestehenden Gebäude ausserhalb des Gewässerraums zu liegen und der Gewässerraum tangiert keine Bauzone. Betroffen bleiben einzig Teile der Gartenflächen sowie beim Grundstück Kat.-Nr. HG8351 zusätzlich Teile des befestigten Hausumschwungs, welche sich in der Freihaltezone und in der Böschung der Limmat befinden. Hinsichtlich der baulichen Nutzung werden die bereits bestehenden Einschränkungen (u.a. Freihaltezone, südliche Verkehrsbaulinien) auf den fraglichen Grundstücken durch den Gewässerraum nicht verschärft. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Eine angemessene, d.h. in Anbetracht der Nähe zum Gewässer eine extensive, Bewirtschaftung der Gartenfläche bleibt ebenfalls weiterhin möglich.

Im Vergleich zur beantragten Anpassung ist somit *langfristig* eine Verbesserung für die natürlichen Funktionen der Limmat möglich, ohne dass es für die Einwender zu einer wesentlichen Verschärfung der bereits bestehenden Eigentumsbeschränkungen kommt.

Darüber hinaus ist ein Augenschein nicht erforderlich, weil im Rahmen der Gewässerraumausscheidung bereits Feldbegehungen durchgeführt worden sind (vgl. Fotodokumentation im Anhang A14).

Antrag L-9 (Einwendung vom 12. Juni 2023), betreffend Abschnitt 4: Festlegung des Gewässerraums in einem Abstand von 25 cm ab der Fassade im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. HG8043

Der Gewässerabstand auf der Parzelle Kat.-Nr. HG8043 sei 25 cm ausserhalb der Fassade festzusetzen, damit das Gebäude mit einer Aussenwärmedämmung energetisch saniert werden könne.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Für bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt im Gewässerraum die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG. Da sich der Abschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, sind zudem Ausnahmebewilligungen für neue Bauten oder Anlagen möglich, sofern sie zonenkonform sind und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Beim erwähnten Bauvorhaben handelt es sich gemäss «Merkblatt Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich» ([Merkblatt Bagatellfälle im Gewässerraum und Hochwassergefahrenbereich \(zh.ch\)](#)) um ein untergeordnetes Bauvorhaben ("Bagatellfall"). Ein solches Vorhaben bleibt realisierbar und es kann sogar auf eine formelle gewässerschutzrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligung im Rahmen des BVV-Verfahrens verzichtet werden. Die Bedenken der Einwenderin sind folglich unbegründet.

Antrag L-10 (Einwendung vom 11. Juni 2023), betreffend Abschnitt 5: Erhebliche Einschränkung der Nutzung/Baumöglichkeit/Verdichtung des Grundstücks Kat.-Nr. HG3641

Die Festlegung des Gewässerraums stelle für das Grundstück Kat.-Nr. HG3641 eine erhebliche Einschränkung der Nutzung, Baumöglichkeit und Verdichtung sowie eine erhebliche Wertminderung des Liegenschaftswerts dar.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Entlang des fraglichen Grundstücks wird der Gewässerraum aufgrund der Lage im dicht überbauten Gebiet bereits an die baulichen Gegebenheiten angepasst und reduziert. Dadurch wird das Grundstück nur noch geringfügig vom Gewässerraum angeschnitten. Eine zweckmässige (bauliche) Nutzung sowie auch eine Verdichtung des Grundstücks bleiben ohne weiteres möglich, zumal die Gewässerraumfestlegung nicht ausnutzungsrelevant ist. Das bedeutet, dass sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht verringert, wenn diese teilweise im Gewässerraum liegt (vgl. § 15 I HWSchV).

Antrag L-11 (Einwendung vom 2. Juni 2023), betreffend Abschnitt 5: Anpassung der Gewässerraumlinie gemäss der Darstellung im GIS-Browser

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. HG6882 und HG7081 sei der Gewässerraum gemäss der Darstellung im GIS-Browser und nicht gemäss der Darstellung auf den Gewässerraumplänen festzulegen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag ist bereits berücksichtigt.

Begründung

Es wird der Gewässerraum festgelegt, wie er in den Detailplänen Gewässerraum gemäss Anhang A13 des Technischen Berichts Teil II des Auflagedossiers dargestellt wurde. Die massgebende Linie im Gewässerraumplan ist nicht die rote Linie ("Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV"), sondern die schwarze punktiert-gestrichelte

Linie mit blauer Bandierung ("Gewässerraum"). Diese massgebende Linie stimmt mit derjenigen im GIS-Browser überein. Sie entspricht im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. HG6882 und HG7081 ungefähr der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 1898/1968.

Antrag L-12 (Einwendung vom 30. Mai 2023), betreffend Abschnitt 8: Anpassung des Gewässerraums auf die UN-Garage und Teile der bestehenden Umgebung im Bereich der Liegenschaften Hardturmstrasse 82/86/90, 8005 Zürich (Grundstück Kat. Nr. IQ6922)

Der festzulegende Gewässerraum überlagere einen Teil der UN-Garage sowie Teile der bestehenden Umgebung. Dies hindere die Grundeigentümerschaft daran, ein gepflegtes Erscheinungsbild der Liegenschaften und deren Umgebung sicherzustellen, weil der zukünftige Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in diesem Bereich untersagt werde. Zudem bestünden trotz der bestehenden Besitzstandsgarantie in diesem dicht bebauten Gebiet Befürchtungen, dass eine allfällige bauliche Änderung oder Umnutzung des Grundstücks in der Zukunft eingeschränkt werde, was zwingend zu vermeiden sei. Der Gewässerraum sei entsprechend zu harmonisieren.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Im Abschnitt 8 wurde der Gewässerraum linksseitig grundsätzlich in einem Abstand von 5 m zur kantonalen Gewässerparzelle IQ5560 bzw. im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. IQ6922 in einem Abstand von 5 m zum angrenzenden Weggrundstück IQ6923 mit der Mauer festgelegt. Damit kommt der linksseitige Damm inkl. Dammfuss und eines Unterhaltsstreifens innerhalb des Gewässerraums zu liegen, so dass dessen Bestand und Unterhalt mit dem Gewässerraum gesichert ist. Eine Reduktion des Gewässerraums unter diese Breite ist daher nicht möglich.

Diese Breite entspricht dem bereits geltenden Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG und im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. IQ6922 auch ungefähr der kantonalen Baulinie Verkehr (TBA Nr. 506 / 2001). Daher kommt es aufgrund des Gewässerraums zu keinen zusätzlichen Einschränkungen für die bauliche Weiterentwicklung des Grundstücks Kat.-Nr. IQ6922.

Der Gewässerraum sichert zudem nicht nur langfristig den Raum, den die Gewässer benötigen, um ihre natürlichen Funktionen wahrnehmen zu können. Er verhindert auch, dass schädliche Stoffe aus Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer gelangen. Entsprechend ist auch im Sinne der Umgebungspflege keine Reduktion des Gewässerraums angezeigt.

Für die bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt im Gewässerraum die erweiterte Besitzstandsgarantie nach § 357 PBG. Demnach bleiben gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Da sich der Abschnitt in dicht überbautem Gebiet befindet, sind zudem Ausnahmegewilligungen für neue Bauten oder Anlagen möglich, sofern sie zonenkonform sind und keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Zudem bleibt innerhalb des Gewässerraums, wenn auch aufgrund der

Nähe zum Wasser nur extensiv, eine zweckmässige Bewirtschaftung der Umgebungsflächen möglich.

Antrag L-13 (Einwendung vom 28. April 2023), betreffend Abschnitte 8 und 9: Zustimmung mit baulichen Auflagen und Bedingungen

Die Einwenderin stimmt der Festlegung des Gewässerraums an der Limmat unter Aufzählung einer Reihe von Bedingungen zu.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der Einwenderin unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf.

Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der Einwenderin nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten der Einwenderin bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der Einwenderin gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.